

CLAUDIA KRAFT

# DAS EHRECHT IN DER ZWEITEN POLNISCHEN REPUBLIK (1918–1939) UND DAS GESCHEITERTE IDEAL GLEICHBERECHTIGTER STAATSBÜRGERSCHAFT

## *Einführende Bemerkungen*

Als der polnische Staat nach dem Ersten Weltkrieg wieder entstand, war er weit davon entfernt, ein einheitliches Gemeinwesen zu sein. Die Aufteilung Polens unter den drei europäischen Mächten Österreich, Preußen und Russland am Ende des 18. Jahrhunderts hatte zur Folge, dass sich die Lebensbedingungen für die polnische Bevölkerung in den jeweiligen Teilungsgebieten bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs sehr unterschiedlich entwickelten.<sup>1</sup> Eine der vordringlichen Aufgaben, die die Zweite Republik zu lösen hatte, war es, Voraussetzungen für die Angleichung dieser zunächst sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen zu schaffen. Eine wichtige Rolle fiel dabei der Vereinheitlichung der Rechtssysteme zu. Gerade die Angleichung der unterschiedlichen zivilrechtlichen Regelungen war von besonderer Bedeutung, da diese in grundlegender Form das Alltagsleben der Bevölkerung strukturierten.<sup>2</sup>

Die in diesem Aufsatz untersuchte Diskussion um die Schaffung eines einheitlichen polnischen Ehrechts ist unter zwei Gesichtspunkten interessant. Zum einen werden durch das Ehrerecht grundlegende Beziehungen zwischen den Geschlechtern charakterisiert. Dabei geht es um Fragen des ehelichen Güterrechts oder der Ausübung der elterlichen Gewalt innerhalb der Ehe, aber auch generell um die rechtliche Stellung der Ehefrau in der Gesellschaft. Für den polnischen Fall stellt sich hierbei die Frage, welche

---

<sup>1</sup> Zur Entwicklung der einzelnen Teilungsgebiete bis zum Ende des Ersten Weltkriegs PIOTR WANDYCZ, *The Lands of Partitioned Poland, 1795–1918*, Seattle, London 1974.

<sup>2</sup> Allgemein zur strukturprägenden Bedeutung zivilrechtlicher Regelungen GERHARD DILCHER, *Zur Rolle der Rechtsgeschichte in einer Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 21 (1999) Nr. 3–4, S. 389–407.

Rolle die lange Teilungszeit und die mangelnde staatliche Selbständigkeit für die Ausgestaltung dieser Beziehungen spielte und ob die 1918 wiedererlangte Unabhängigkeit einen grundlegenden Wandel bewirkte. Zum anderen kennzeichnen eherechtliche Regelungen auch das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern. Die jeweiligen Rechtsnormen bestimmen, welche Bedeutung der Staat der Institution Ehe für das Funktionieren der Gesellschaft zumisst. Am Beispiel dieser Institution wird deutlich, in welcher Beziehung staatlich legitimierte Ordnungsmuster zu anderen in der Gesellschaft vorhandenen Wertesystemen stehen, die zum Beispiel durch Religionsgemeinschaften verkörpert werden. Sie zeigen zudem auf, wie der Staat sein Verhältnis zu den unterschiedlichen ethnischen und konfessionellen Gruppen definiert, die ihm angehören. Dieser Aspekt ist für die Zweite Republik von besonderem Interesse, da diese zwar vor allem im Bewußtsein eines Großteils ihrer politischen Eliten als Nationalstaat verstanden wurde, *de facto* jedoch ein multi-ethnisches Gemeinwesen war. Nur ca. zwei Drittel der Bevölkerung waren ethnische Polen. Daneben lebten in der Zweiten Republik zahlreiche nationale und konfessionelle Minderheiten. Von diesen stellte die ukrainische mit ca. 15% die größte dar. Ungefähr 10% der polnischen Staatsbürger waren Juden, ca. 5% Weißrussen und ca. 3% Deutsche. Die nationale Ausdifferenzierung spiegelte sich auch in der konfessionellen Struktur wider. Der ethnisch-polnische Bevölkerungsteil war mit der Zugehörigkeit zum römisch-katholischen Bekenntnis gleichzusetzen. Die ukrainische Minderheit hing der griechisch-katholischen bzw. orthodoxen Konfession an, unter den Weißrussen dominierte die Orthodoxie, die Deutschen waren zum überwiegenden Teil evangelisch.<sup>3</sup>

Die Betrachtung der Auseinandersetzungen um ein einheitliches Ehrerecht macht deutlich, wie die Identitätskonzepte von Geschlecht und Nation im neuen polnischen Staat durch eherechtliche Regelungen berührt wurden. Durch geschlechtsspezifische und ethnisch-nationale Zuschreibungen wurde das Konzept einer übergreifenden Staatsbürgerschaft herausgefordert. Dabei zeigen die Diskussionen um dieses Rechtsgebiet, wie in der Zweiten Republik die ursprüngliche Konzeption gleichberechtigter Staatsbürger durch Konstruktionen bestimmter nationaler und geschlechtsspezifischer Rollenbil-

---

<sup>3</sup> Die Volkszählungen der Jahre 1921 und 1931 ermittelten folgende Daten zur konfessionellen Ausdifferenzierung (Daten für 1931 in Klammern): römisch-katholisch 63,9% (64,8%), griechisch-katholisch 11,2% (10,5%), orthodox 10,5% (11,8%), evangelisch 3,7% (2,6%) sowie mosaisch 10,5% (9,8%). Für das Ende der dreissiger Jahren können Schätzwerke angegeben werden: römisch-katholisch 64,6%, griechisch-katholisch 10,7 %, orthodox 11,9%, evangelisch 2,5 %, mosaisch 9,7 %, siehe ZBIGNIEW ADAMOWICZ/ALICJA WÓJCIK, Ludność polska według wyznań (Die polnische Bevölkerung nach ihrem Bekenntnis), in: Religia i kościół w polskiej myśli politycznej 1919-1993 (Religion und Kirche im polnischen politischen Denken 1919-1939), hrsg. von JAN JACHYMEK, Lublin 1995, S. 15-30, hier S. 21.

der konterkariert wurde. Während die Forderung nach allgemeiner rechtlicher Gleichheit, die die Grundlage für einen umfassenden Staatsbürgerstatus ist, von der Verschiedenartigkeit der Menschen ausgeht, legten geschlechts- und nationsspezifische Deutungsmuster ein Identitätskonzept zugrunde, aus dem zwangsläufig auch Ungleichheit resultierte.<sup>4</sup>

### *Die rechtliche Ausgangslage zu Beginn der Zweiten Republik*

Die Vereinheitlichung des Ehorechts wurde ebenso wie die Unifizierung der anderen zivil- und strafrechtlichen Regelwerke der 1919 durch das Parlament einberufenen Kodifikationskommission übertragen. Bis zur Verabschiedung vereinheitlichter Gesetzeswerke galten in den jeweiligen ehemaligen Teilungsgebieten die Rechtsnormen weiter, die der polnische Staat von den Teilungsmächten übernommen hatte. Das Ehorecht gehörte zu den Teilen der Rechtsordnung, deren Vereinheitlichung bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nicht gelang.<sup>5</sup> Die rechtliche Ausgangslage war kompliziert. Während im preussischen Teilungsgebiet laizistisches Ehorecht in Kraft war, das die Ehe der weltlichen Rechtsprechung unterstellt, keine Beschränkungen in Bezug auf gemischt-konfessionelle Ehen auferlegte und Scheidungen zuließ, galt im russischen Teilungsgebiet kirchliches Ehorecht, das die Rechtsprechung den Organen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft übertrug und Heiraten zwischen Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen verbot. Im ehemals österreichischen Galizien besaß das Recht einen gemischten Charakter, da sowohl die konfessionelle als auch die Zivilehe gestattet war, wobei für die Angehörigen der katholischen Konfession die kirchliche Ehe

---

<sup>4</sup> Dazu zum Beispiel UTE GERHARD, Einleitung, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. von UTE GERHARD, München 1997, S. 11-22. Der scheinbar egalitäre Staatsbürgerschaftsdiskurs ist oftmals in seiner Bedeutung potentiell totalitär, da er von der stillschweigenden Annahme eines einzigen möglichen Modells ausgeht. Die poststrukturalistische feministische Rechtstheorie charakterisiert Recht als einen symbolischen Code, der eine symbolische Ordnung stützt, in der die Begriffe „männlich“ und „neutral“ bzw. „universal“ gleichgesetzt und somit andere Identitätskonzepte unterdrückt werden. Dazu LUCE IRIGARAY, Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte, in: Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben kein Geschlecht, hrsg. von UTE GERHARD et al., Frankfurt a.M. 1990, S. 338-350. Dazu auch IMKE SOMMER, *Zivile Rechte für Antigone. Zu den rechtstheoretischen Implikationen der Theorie von LUCE IRIGARAY*, Baden-Baden 1998.

<sup>5</sup> Zur Rolle der Kodifikationskommission bei der Vereinheitlichung des Privatrechts STANISLAW GRODZISKI, *Prace nad kodyfikacją i unifikacją polskiego prawa prywatnego 1919-1947 (Die Arbeiten an der Kodifizierung und Vereinheitlichung des polnischen Privatrechts 1919-1947)*, in: *Kwartalnik Prawa Prywatnego* 1 (1992) Nr. 1-4, S. 9-29.

verpflichtend blieb.<sup>6</sup> Während somit die Unterschiede im durch das Eherecht tangierten Verhältnis zwischen Staat und Kirche eklatant waren, unterschieden sich die Gesetzbücher im Hinblick auf die in ihnen festgeschriebene rechtliche Benachteiligung verheirateter Frauen eher graduell.<sup>7</sup>

Die Verfassung vom März 1921 definierte Polen als ein republikanisches Gemeinwesen, in dem die höchste Macht beim Volk lag und in dem Politik nach den Regeln der repräsentativen Demokratie und unter Wahrung der Gewaltenteilung betrieben werden sollte. Ein ausführlicher Grundrechtskatalog sicherte den Bürgern individuelle Freiheitsrechte wie Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie grundsätzliche Gleichheit vor dem Gesetz zu.<sup>8</sup> Durch die herausgehobene Stellung, die der katholischen Konfession im Staat durch die Verfassung zugebilligt wurde, waren gesellschaftliche Konflikte bereits in ihr angelegt.<sup>9</sup> Problematisch war darüber hinaus die Tatsache, dass es in den zunächst weiter geltenden Rechtsordnungen der Teilungsmächte etliche Vorschriften gab, die nicht konform zur Verfassung von 1921 waren. Eine einheitliche Regelung, wie nicht verfassungskonforme zivil- und strafrechtliche Regelungen gegenüber der Verfassung zu behandeln waren, existierte nicht. Daher besaß diese nur deklaratorischen Charakter, da die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte zumeist vor der Geltung der das Alltagsleben bestimmenden zivilrechtlichen Normen in den Hintergrund trat.<sup>10</sup> Somit kam der Kodifizierung einheitlicher Gesetzbücher eine wichti-

---

<sup>6</sup> Zusammenfassend dazu KAZIMIERZ ALEXANDROWICZ, *Marriage Law in Poland. A Problem of Comparative Law*, in: *Studies in Polish and Comparative Law. A Symposium*, London 1945, S. 156-167.

<sup>7</sup> Auf die besondere Lage der Frauen im russischen Teilungsgebiet wird noch näher eingegangen. Generell zu diesem Problem in westeuropäischen Privatrechtskodifikationen BARBARA DÖLEMAYER, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts* (wie Anm. 4), S. 633-658.

<sup>8</sup> JULIUSZ BARDACH/BOGUSLAW LEŚNODORSKI/MICHał PIETRZAK, *Historia ustroju i prawa polskiego* (Geschichte des polnischen Systems und des polnischen Rechts), Warszawa 1996, S. 486-487.

<sup>9</sup> In Art. 114 der Märzverfassung hieß es: „Die römisch-katholische Konfession nimmt im Staat als die Religion des überwiegenden Teiles der Bevölkerung eine führende Stellung unter den gleichberechtigten Konfessionen ein.“ Allgemein zur Rechtsstellung der katholischen Kirche in der Zweiten Republik JÓZEF KRUkowski, *Status prawný religii i kościoła rzymskokatolickiego w Polsce 1918-1993* (Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Religion und Kirche in Polen 1918-1993), in: *Religia i kościół* (wie Anm. 3), S. 31-45.

<sup>10</sup> Die Folgen dieser Diskrepanz zwischen dem Verfassungstext und der gesellschaftlichen Realität waren zum Beispiel an der Behandlung der unterschiedlichen Konfessionen zu beobachten. Während die Märzverfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, wurde das Problem von Kirchenaus- bzw. übertritten weiterhin nach den von den Teilungsmächten übernommenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Im ehemaligen russischen Teilungsgebiet hatte dies zum Beispiel zur Folge, dass administrativer Druck auf Nichtkatholiken und

ge Rolle zu, konnten sie doch dazu beitragen, Verfassungsprinzipien im Alltagsleben zu verankern.

### *Die Gesetzesänderung von 1921 zur Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau*

Eine solche Durchsetzung von Verfassungsprinzipien strebten auch mehrere Gesetze an, die 1921 vom Parlament verabschiedet wurden.<sup>11</sup> Immerhin hatte der polnische Staat den Frauen durch die Verfassung von 1921 bürgerliche Freiheitsrechte sowie durch das Dekret über die Wahlordnung zum Verfassunggebenden Parlament aus dem Jahr 1918 politische Partizipationsrechte zugesprochen.<sup>12</sup> Gerade letztere waren keine Selbstverständlichkeit, da in zahlreichen anderen europäischen Ländern, die in ihrer Mehrzahl eine fortschrittlichere Sozialstruktur sowie ein progressiveres gesellschaftliches Klima aufwiesen, das Frauenwahlrecht sehr viel später eingeführt wurde (so zum Beispiel in Großbritannien 1928, in Frankreich 1946 und in Belgien 1948). Im Kontrast zu dieser öffentlich-rechtlichen Gleichberechtigung stand hingegen die gravierende Beschränkung der zivilen Rechte von Ehefrauen, die aus der Rechtsordnung von 1836 im russischen Teilungsgebiet resultierte.<sup>13</sup> Das russische Recht hatte den Ehemann als das Familienoberhaupt

---

austrittswillige Katholiken ausgeübt wurde. Dazu wurde ein Gesetz der russischen Teilungsmacht herangezogen, das die privilegierte Stellung der Orthodoxie untermauert hatte. In der Zweiten Republik bediente sich nun die katholische Kirche dieses Gesetzes, um ihre Position vor allem in den konfessionell inhomogenen Ostgebieten des Staates zu festigen, KRZYSZTOF KLASOWSKI, Losy unifikacji ustawa o państwie międzywyznaniowym w Drugiej Rzeczypospolitej (Das Schicksal der inter-konfessionellen Gesetzgebung in der Zweiten Republik), in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 39 (1987) Nr. 2, S. 134–156.

<sup>11</sup> Ustawy z 1 VII 1921 w przedmiocie zmiany niektórych przepisów obowiązującego w b. Królestwie Polskim prawa cywilnego dotyczących praw kobiet (Gesetze vom 1. Juli 1921 angelegentlich der Änderung einiger im ehemaligen Königreich Polen geltender zivilrechtlicher Vorschriften, die die Rechte von Frauen betreffen), in: *Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej* (Gesetzblatt der Republik Polen) 1921, Nr. 64, Poz. 397.

<sup>12</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von ANNA ŻARNOWSKA, Obywatelki II Rzeczypospolitej (Bürgerinnen der Zweiten Republik) in dem Band: *Równe prawa i nierówne szanse. Kobiety w Polsce międzywojennej. Zbiór studiów (Gleiche Rechte und ungleiche Chancen: Frauen in Polen in der Zwischenkriegszeit. Eine Sammlung von Studien)*, hrsg. von ANNA ŻARNOWSKA/ANDRZEJ SZWARC, Warszawa 2000, S. 287–297.

<sup>13</sup> Seit 1836 galt im russischen Teilungsgebiet das Eherecht des 1832 für das Russische Reich erlassenen Zivilgesetzbuches, des *Svod Zakonov Rossiskoj Imperii* (Gesetzbuch für das Russische Reich). Es hatte das 1825 erlassene Zivilgesetzbuch für das Königreich Polen (*Kodeks Cywilny Królestwa Polskiego*) abgelöst, das von polnischen Juristen erarbeitet worden war und das bereits den laizistischen Charakter des Eherechts gemildert hatte, den dieses

betrachtet, das quasi wie ein Vormund über den Besitz und die Handlungsfähigkeit der Ehefrau bestimmen konnte. Durch die verfassungsmäßige Gleichstellung der Geschlechter war eine solche Norm anachronistisch geworden. Die Gesetzesänderung von 1921 bestimmte daher unter anderem, dass Ehefrauen über ihren persönlichen Besitz verfügen durften und selbstständig vor Gericht auftreten konnten.<sup>14</sup>

Obwohl diese Regelung eine völlige Neuordnung der Vermögensverhältnisse in der Ehe bedeutete und die Ehefrauen in vielen Bereichen aus der Vormundschaft ihres Mannes entließ, unterblieb zu diesem Zeitpunkt eine größere Diskussion um diese Neudefinition der Stellung der Ehefrau. Die Zubilligung bürgerlicher Gleichheitsrechte an verheiratete Frauen sollte auch in Zukunft in den Debatten um das künftige Ehorecht keine herausragende Rolle spielen. Die katholischen Kreise, die später zu den Hauptkritikern des neuen Ehorechts werden sollten, interessierten sich nicht übermäßig für die Gesetzesänderungen des Jahres 1921, die durch die neue Verfassung notwendig geworden waren. Ausgangspunkt für die Gesetzesnovelle war die durch die Verfassung vorgegebene Definition eines abstrakten, einerlei ob männlichen oder weiblichen Staatsbürgers, gewesen. Im Ehorecht sollte die Frau jedoch nicht als abstrakte Staatsbürgerin, sondern als Grundbestandteil der für den polnischen Staat verbindlich erklärten Lebensform – der konfessionellen katholischen Ehe – betrachtet werden. In diesem Verständnis war die Ehe denn auch „weder ein Vertrag noch eine Vertragsfolge (in der engen Bedeutung dieses Ausdrucks), sondern eine besondere, einem natürlichen Antrieb folgende rechtlich-gesellschaftliche Existenzform.“<sup>15</sup> Der Geistliche Michał Sopoćko schrieb 1926 in seiner Kritik der im polnischen Staat bis dato geltenden ehorechtlichen Regelungen, dass die Gesetzesänderungen von 1921 nicht bedeuteten, „dass die Ehefrau von der Gehorsampflicht gegenüber dem Mann befreit wurde, sondern nur, dass das Zivilrecht in diesem

---

aufgrund des bis 1825 im Königreich Polen gültigen *Code Napoléon* besessen hatte, CZESLAW PAULI, Polen, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von HELMUT COING, Bd. 3: Das 19. Jahrhundert, München 1982, S. 2099-2140, hier S. 2111-2115.

<sup>14</sup> ROMAN KURATÓW-KURATOWSKI, O zdolności prawnej mężatek według kodeksu cywilnego polskiego (Zur Rechtsfähigkeit von Ehefrauen nach dem polnischen Zivilgesetzbuch), in: Gazeta Sądowa Warszawska 48 (1920) Nr. 1, S. 4-6 sowie W. ROGOJSKI, Nowela o prawach kobiet. Ustawa z dnia 1 lipca 1921 (Die Gesetzesnovelle zu den Rechten der Frauen. Das Gesetz vom 1. Juli 1921), in: Gazeta Sądowa Warszawska 49 (1921) Nr. 43, S. 346-347. Dazu auch MICHAŁ PIETRZAK, Sytuacja prawna kobiet w Drugiej Rzeczypospolitej (Die Rechtsstellung der Frauen in der Zweiten Republik), in: Równe prawa i nierówne szanse (wie Anm. 12), S. 77-91, hier besonders S. 81-83.

<sup>15</sup> JERZY JAGLARZ, Problem kodyfikacji prawa małżeńskiego w Polsce (Das Problem der Kodifikation des Ehorechts in Polen), Poznań 1934, S. 5.

Fall nicht mehr das Naturrecht unterstützt.“<sup>16</sup> Sopoćko machte für dieses Auseinanderdriften von Natur- und Zivilrecht in erster Linie den Einfluss des bolschewistischen Russland verantwortlich, wo im Zuge der Revolution die obligatorische Zivilehe eingeführt worden war.<sup>17</sup>

### *Der Eherechtsentwurf der Kodifikationskommission*

Die Formulierung eines vereinheitlichten polnischen Eherechts war für die Kodifikationskommission keine leichte Aufgabe. Schon 1920 wurde mit der Arbeit an einem ersten Entwurf begonnen. Die im künftigen Eherecht formulierten Regelungen betrafen nicht nur das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen der polnischen Mehrheitsbevölkerung und den einzelnen nationalen Minderheiten. Die Brisanz, die in den berührten Problemkreisen steckte, zeigte sich unter anderem darin, dass sich einige zivilrechtliche Spezialisten aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit der katholischen Kirche von der Mitarbeit an dem Kodex zurückzogen.<sup>18</sup> 1925 nahm die für das Eherecht zuständige Untersektion der Kodifikationskommission einen Gesetzentwurf in erster Lesung an. Dieser Entwurf war maßgeblich von Karol Lutostański (1880-1939) erarbeitet worden, der bereits als Autor der Gesetzesnovelle von 1921 zur zivilrechtlichen Gleichstellung der Ehefrau fungiert hatte.<sup>19</sup> Vorausgegangen waren lebhafte Debatten innerhalb der Sektion. Der verabschiedete Entwurf hatte Kompromisscharakter und betonte folgende Grundprinzipien: Das Eherecht sollte für das gesamte Staatsgebiet einheitlich sein. Es sollte die wichtigsten Verfassungsprinzipien berücksichtigen; das bedeutete, dass die Gleichheit und

---

<sup>16</sup> MICHAŁ SOPOĆKO, *Rodzina w prawodawstwie na ziemiach polskich. Studium etyczno-prawne* (Die Familie in der Gesetzgebung auf polnischem Gebiet. Eine ethisch-juristische Untersuchung), Wilno 1926, S. 47.

<sup>17</sup> Ebd. Interessanterweise bedienen sich in der gegenwärtigen Debatte um ein polnisches Gleichstellungsgesetz dessen konservative Kritiker ähnlicher Argumente. Für sie bedeutet ein christlich fundiertes Naturrecht die beste Garantie für die sozialen Rechte von Frauen. Zusätzliche zivilrechtliche Regelungen halten sie daher für überflüssig, AGNIESZKA GRAFF, *Patriarchat po seksmsji* (Das Patriarchat nach der Sexmission), in: *Gazeta Wyborcza* 19./20. 6. 1999, S. 20-22, hier S. 20.

<sup>18</sup> WOJCIECH LARYSSA, *Walka o reformę małżeństwa i rodziny w Polsce* (Der Kampf um die Reform von Ehe und Familie in Polen), London 1947, (2. Aufl.), S. 14.

<sup>19</sup> Zur Person Lutostańskis EDWARD MUSZALSKI, Karol Lutostański, in: *Polski Słownik Biograficzny* (Polnisches Biographisches Wörterbuch), Bd. 18, Wrocław et al. 1973, S. 158-160 sowie JURIJ FEDYNSKYJ, Prominent Polish Legal Scholars of the Last Hundred Years, in: *Polish Law Throughout the Ages*, hrsg. von WENCESLAS J. WAGNER, London 1970, S. 417-476, hier S. 460-464.

Freiheit aller Staatsbürger gewährt bleiben sollten, die Ehe der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstellt, dabei aber das Selbstverwaltungsrecht der in der Verfassung privilegiert behandelten katholischen Kirche geachtet bleiben sollte. Die Ehe sollte als Grundlage des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens anerkannt und die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Ehe betont werden. Scheidungen sollten nur in Ausnahmefällen zulässig sein.<sup>20</sup>

Während gegen die geforderte Einheitlichkeit des Ehrechts weder innerhalb noch außerhalb der Kommission Einwände geltend gemacht wurden, entwickelte sich um die übrigen Punkte eine lebhafte Diskussion zunächst im Rahmen des juristischen Expertengremiums. In Bezug auf die verfassungsmäßige Gleichheit aller Staatsbürger verwies die Kommission darauf, dass sich die soziale und ökonomische Stellung der Frau im Alltagsleben gerade durch die Umwälzungen des Weltkrieges gewandelt habe. Daher sollten die Frauen auch in der Ehe den Männern rechtlich gleichgestellt werden.<sup>21</sup> Allerdings reflektierte die Kommission auch darüber, dass ein Großteil der polnischen Staatsbürger (und nicht nur Angehörige der katholischen Konfession) die traditionelle Unterordnung der Ehefrau im Bereich von Vermögens- und Erziehungsrecht durch die weiterhin vor allem im ländlichen Raum dominierenden traditionellen Lebensformen gerechtfertigt sehe. Hier fand man eine (inkonsequente) Kompromissformel: Zwar hatte eine Heirat im Gegensatz etwa zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für polnische Frauen keine negativen Folgen auf ihre Rechtsstellung außerhalb der Ehe.<sup>22</sup> Dennoch hielt die Kommission an der Entscheidungsgewalt des Ehemannes innerhalb der Ehe fest. In diesem Fall befanden sich die Juristen der Kommission in Übereinstimmung mit ihren vor allem geistlichen Kritikern und leiteten aus den bestehenden Geschlechterbeziehungen ein Naturrecht ab, das der Verfassung voraus ging.

Die Kompromissbereitschaft der Juristen hörte dort auf, wo sie die Verfassungsprinzipien verletzt sahen, die das Funktionieren staatlicher Institutionen zu gewährleisten hatten. Die allgemeine Gerichtsbarkeit sollte auch für Eheangelegenheiten gelten. Die katholische Selbstverwaltung, die auch die konfessionelle Gerichtsbarkeit einschloss, wäre damit deutlich eingeschränkt

---

<sup>20</sup> Sprawozdanie z działalności sekcji prawa cywilnego Komisji Kodyfikacyjnej w r. 1925 (Bericht über die Tätigkeit der Zivilrechtssektion der Kodifikationskommission im Jahr 1925), in: *Głos Prawa* 2 (1925) Nr. 23-24, S. 490-492.

<sup>21</sup> STANISLAW GOLĄB, Zasady prawa małżeńskiego. Z obrad sekcji prawa cywilnego Komisji Kodyfikacyjnej (Grundsätze des Ehrechts. Über die Beratungen der Zivilrechtssektion der Kodifikationskommission), in: *Palestra* 2 (1925) Nr. 2, S. 593-606, hier S. 595.

<sup>22</sup> Im BGB wurde die in Buch 1-3 formulierte zivilrechtliche Gleichstellung der Frauen durch die Bestimmungen des Buches 4 über die rechtliche Stellung verheirateter Frauen wieder aufgehoben, dazu CHRISTIANE BERNEIKE, Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das BGB, Baden-Baden 1995.

worden. Die Zivilehe sollte verbindlich, eine konfessionelle Eheschliessung daneben fakultativ möglich sein. Die Ehe als grundlegende gesellschaftliche Lebensform und ihr auf Dauerhaftigkeit angelegter Charakter wurden von der Kommission nicht in Frage gestellt. Scheidungen sollten in Ausnahmefällen gestattet sein, wobei man sich Gedanken über die Begrenzung der Zunahme dieses Phänomens mache, gleichzeitig aber vor den Folgen und der Heuchelei eines von der katholischen Kirche geforderten absoluten Verbots der Ehescheidung warnte.<sup>23</sup>

Generell kann man für den Entwurf der Kodifikationskommission konstatieren, dass dieser nicht zuletzt in Anbetracht der ethnischen und konfessionellen Ausdifferenzierung der Zweiten Republik darum bemüht war, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz auch im Bereich des Eherechts zu gewährleisten.<sup>24</sup> Während Befürworter des Gesetzentwurfes ausdrücklich auch die Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter lobend hervorhoben<sup>25</sup>, war den Äusserungen der Autoren selbst zu entnehmen, dass für sie vor allem die Gleichbehandlung ethnisch und konfessionell unterschiedlicher Bevölkerungsteile von vorrangiger Bedeutung gewesen war.<sup>26</sup> Ausnahmen bei der formalrechtlichen Gleichstellung der Ehegatten wurden mit dem Hinweis auf die historisch gewachsene Rollenverteilung zwischen diesen begründet. Als solche Ausnahmen sah man das Recht des Mannes über den gemeinsamen Wohnsitz zu bestimmen oder die Zuständigkeit der Frau für die Haushaltsführung an.<sup>27</sup> Die Mitglieder der Kodifikationskommission gingen davon aus, dass die Garantie gleicher politischer und ziviler Rechte auch zur tatsächlichen gesellschaftlichen und sozialen Gleichstellung der Frauen führen würde. Zudem sahen sie keine Notwendigkeit, bestimmte gesellschaftlich verankerte und angeblich geschlechtsspezifische Rollen durch die Gesetzgebung verändern zu müssen. Ein umfassendes Konzept von Staatsbürgerschaft, das diese nicht nur in der Verleihung von

---

<sup>23</sup> GOLĄB, *Zasady prawa małżeńskiego* (wie Anm. 21), S. 594-595.

<sup>24</sup> Ze Stalej Delegacji Zrzeszeń i Instytucji Prawniczych. Konferencje informacyjne. Projekty kodeksu karnego i prawa małżeńskiego (Aus der Ständigen Delegation der Juristischen Vereinigungen und Institutionen. Informationskonferenzen. Entwürfe zum Strafgesetzbuch und zum Eherecht), in: *Palestra* 8 (1931) Nr. 12, S. 568-572, hier S. 570-571.

<sup>25</sup> ANZELM LUTWAK, *Fiat sacramentum – pereat matrimonium!*, in: *Głos Prawa* 9 (1932) Nr. 2-3, S. 72-94, hier S. 79.

<sup>26</sup> KAROL LUTOSTAŃSKI, *O metodach stosowanych w polemice z Projektem Prawa Małżeńskiego Komisji Kodyfikacyjnej* (Zu den in der Polemik mit dem Eherechtentwurf der Kodifikationskommission angewandten Methoden), in: *Gazeta Sądowa Warszawska* 60 (1932) Nr. 21, S. 289-292, hier S. 291-292.

<sup>27</sup> Ze Stalej Delegacji, (wie Anm. 24), S. 571.

Rechten, sondern auch in der politischen und sozialen Praxis verankert sah, spielte für die Formulierung des neuen Ehrechts noch keine Rolle.<sup>28</sup>

Schon vor der Veröffentlichung des Entwurfes und erst recht seit seiner endgültigen Annahme durch die Kodifikationskommission im Jahr 1929 liefen die Kritiker gegen ihn Sturm, d.h. gegen das Ergebnis einer fast zehnjährigen Kompromisssuche innerhalb dieses Gremiums. Hauptkritikpunkte der Gegner waren die obligatorische Zuständigkeit weltlicher Gerichte für Eheangelegenheiten, die Erwägung von Scheidungen und die vorsichtig erwogene Möglichkeit der Geburtenregulierung sowie die (ja ohnehin nicht konsequent angestrebte) rechtliche Gleichstellung der Ehefrau. Doch auch bei den Kritikern war die Diskussion um die Gleichheit der Geschlechter einer anderen Diskussion nachgeordnet. Die angestrebte rechtliche Gleichstellung der Frauen wurde zwar von ihnen kritisiert, doch zumeist in Ableitung von einem anderen Problemkomplex, nämlich der Bedrohung der als ethnisch homogen verstandenen Zweiten Republik durch die Konsequenzen eines säkularisierten Ehrechts. Diese Kritik resultierte aus einem spezifischen Gesellschaftsbild, das auf den Erfahrungen der Teilungszeit beruhte und auf die Realität der Zweiten Republik übertragen wurde.

### *Die Bedeutung von staatlicher und gesellschaftlicher Öffentlichkeit für die Zweite Republik*

Die Ungleichheit der Geschlechter wird in Staaten, die auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages verfasst sind, häufig mit der Dichotomie einer öffentlichen Sphäre, für die diese Prinzipien gelten, und einer davon ausgenommenen Privatsphäre begründet.<sup>29</sup> Auf diese Weise erklärt sich zum

---

<sup>28</sup> Ein solches umfassenderes Konzept von Staatsbürgerschaft, das diese nicht bereits mit dem Besitz bürgerlicher Freiheits- und Abwehrrechte (*status negativus*) sowie politischer Teilhaberechte (*status activus*) verwirklicht sah, hat Thomas H. Marshall formuliert. Für ihn gehören darüber hinaus soziale Bürgerrechte dazu, die dem einzelnen Rechte und Pflichten etwa im Bereich des staatlichen Wohlfahrts- oder Erziehungssystems garantieren. Marshall bezog in seine Analyse allerdings nur die Kategorie der sozialen Klasse, nicht jedoch die des Geschlechts mit ein, THOMAS H. MARSHALL, Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt a.M. 1992 (zuerst englisch: Citizenship and Social Class, London 1950). Für eine geschlechtspezifische Analyse dieses Konzepts siehe UTE GERHARD, Feministische Sozialpolitik in vergleichender Perspektive, in: Feministische Studien 14 (1996) Nr. 2, S. 6-17.

<sup>29</sup> CHARLOTTE TACKE, Geschlecht und Nation, in: Geschlecht und Nationalismus in Mittel- und Osteuropa 1848-1918, hrsg. von SOPHIA KEMLEIN, Osnabrück 2000, S. 15-32, hier S. 24-26; allgemeiner auch ERNA APPELT, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa, Frankfurt a.M., New York 1999 sowie RUTH LISTER, Citizenship: Feminist Perspectives, London 1997.

Beispiel die zivilrechtliche Schlechterstellung von Frauen in zahlreichen modernen Eherechtskodifikationen.<sup>30</sup> Im polnischen Fall wurde die erwähnte Dichotomie anders konstruiert. Die Grenze verlief zwischen einer durch abstrakte Staatsbürgernormen gekennzeichneten staatlichen Öffentlichkeit und einer durch einen essentialistischen Kulturbegriff geprägten gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Diesen beiden Sphären entsprachen auch bestimmte Konstruktionen der Geschlechter, wobei die gesellschaftliche Öffentlichkeit sehr stark mit weiblichen, die staatliche hingegen mit männlichen Identitätsmerkmalen besetzt war.

Die besondere Bedeutung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit während der Zweiten Republik resultiert aus der Wahrnehmung der Teilungszeit, in der die polnische gesellschaftliche Öffentlichkeit der staatlichen Öffentlichkeit der Teilungsmächte als diametral entgegengesetzt gesehen wurde. Da politische Partizipation für die polnische Gesellschaft überhaupt nicht bzw. nur in eingeschränktem Maße möglich war, entwickelte sich die Dichotomie von öffentlich und privat entlang einer anderen Trennlinie. Politische Partizipations- und bürgerliche Freiheitsrechte waren in Ermangelung eines eigenen Staates weniger wichtig.<sup>31</sup> Größere Bedeutung wurde der Bewahrung der kulturellen Eigenarten der polnischen Nation zugemessen. In diesem Zusammenhang spielte die Gestaltung der Privatsphäre eine entscheidende Rolle. „Das öffentliche Leben nahm Zuflucht zu den Privathäusern und für seinen Schutz sorgte die Frau und Mutter“<sup>32</sup>, beschrieb Izabela Moszczeńska (1864-1941) diese Einschätzung Ende der zwanziger Jahre. Die Publizistin und Frauenrechtlerin hatte vor dem Ersten Weltkrieg sehr viel mehr getan, als lediglich dem männlichen Widerstandskampf einen „privaten“ Schutzraum zur Verfügung zu stellen. Doch ihre Aktivitäten im geheimen Bildungswesen oder ihre organisatorische Arbeit zur Unterstützung der polnischen Legionen während des Krieges zählten auch für sie selbst im

---

<sup>30</sup> DÖLEMEYER, Frau und Familie, (wie Anm. 7).

<sup>31</sup> Somit wurde etwa im Zuge des Kościuszko-Aufstandes die Staatsbürgerschaft (*obywatelstwo*) auch den Frauen angeboten, da damit zunächst keine konkreten Auswirkungen verbunden waren, siehe ŚLAWOMIRA WALCZEWSKA, Damy, rycerzy, feministki. Kobiecy dyskurs emancipacyjny w Polsce (Damen, Ritter, Feministinnen. Der weibliche Emanzipationsdiskurs in Polen), Kraków 1999, S. 41f.

<sup>32</sup> IZA MOSCZĘŃSKA, Przedwojenne matki (Vorkriegsmütter), in: Kurier Warszawski, 7. 10. 1928, Nr. 278, zit. nach DARIA NAŁĘCZ, Nie szabla lecz piórem. Batalie publicystyczne Drugiej Rzeczypospolitej (Nicht mit dem Säbel, sondern mit der Feder. Publizistische Auseinandersetzungen in der Zweiten Republik), Warszawa 1993, S. 197. Unter dem Titel *Boya boje obyczajowe* (Boys Sittenkämpfe) hat ALEKSANDRA GARLICKA in dem von Nałęcz herausgegebenen Band Beiträge einer von dem Literaturkritiker, Publizisten und Kinderarzt Tadeusz Boy-Żeleński angestoßenen Debatte über Geburtenkontrolle, Scheidungspraxis und Emanzipation der Frauen gesammelt.

Rückblick sehr viel weniger als die Bewahrung der Rückzugsgebiete für die Nation, die man in den Familien sah.<sup>33</sup> In diesem Mythos war die durch die katholische Tradition bestimmte Familie als eine „Festung des Polentums“ gegen die Unterdrückung durch die Teilungsmächte gekennzeichnet. In dieser Einschätzung waren sich weite Teile der polnischen Gesellschaft einig. Die Betonung dieser den Frauen unterstellten Sphäre für den polnischen Befreiungskampf stand jedoch in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem Bild vom Handeln dieser Frauen. Ihre Bedeutung besaßen sie danach nicht für den aktiven Widerstandskampf etwa im Bereich der Vermittlung von Bildung gegen die Russifizierungs- oder Germanisierungstendenzen. Ihre Rolle war vielmehr passiv, dafür aber um so wirkungsvoller. Als Mütter und Ehefrauen wurden sie als die Reproduzentinnen der polnischen Nation betrachtet, stellten gleichsam die biologische Grundlage des Polentums dar. Sie sorgten nicht nur für Nachkommen, sondern polonisierten auch ihre Ehemänner, falls diese als Beamte der Teilungsmächte nach Polen gekommen waren. Dieser Vorgang wurde bezeichnenderweise nicht als Assimilation beschrieben, sondern als quasi-natürliche Folge eines von den Frauen verströmten Polentums.<sup>34</sup>

Wenn die Männer also um die Unabhängigkeit kämpften, konnten sie das nur auf der Grundlage des durch die Frauen biologisch gesicherten Polentums tun. Für die Gegner des laizistischen Eherechtsentwurfs stellte dieser nicht nur einen Verstoß gegen die Suprematie der Kirche gegenüber dem Staat in Eheangelegenheiten dar. Er bedeutete vielmehr eine Entweihung der polnischen Nation, die damit in einen Rechtsraum gezogen wurde, in dem auch andere, eher abschätzig als „Staatsbürger“ bezeichnete Personen Rechte besaßen, nämlich alle nicht-katholischen Polen. Deshalb war diese durch abstrakte Normen gekennzeichnete Sphäre kein Ort, an dem kompetent über Angelegenheiten der polnischen Ehe und Familie entschieden werden konnte. Gleichzeitig waren diese beiden Institutionen jedoch auch nicht einer Privatsphäre zugehörig, in der individuell über sie hätte entschieden werden können. Die Ehe war für die Entwicklung der Gesellschaft (gemeint ist die ethnisch-polnische) von größter Relevanz, daher spielte der individuelle Wille der Beteiligten keine Rolle. Dies wurde zum Beispiel daran deutlich,

---

<sup>33</sup> Zu Izabela Moszczeńska siehe NATALI STEGMANN, Die Töchter der geschlagenen Helden. „Frauenfrage“, Feminismus und Frauenbewegungen in Polen 1863-1919, Wiesbaden 2000, S. 104-107, S. 114f. und S. 123-125.

<sup>34</sup> KS. STANISLAW TRZECIAK, Talmud, bolszewizm i „projekt prawa małżeńskiego w Polsce“ (Der Talmud, der Bolschewismus und das „Projekt des Eherechts in Polen“), Warszawa 1932, S. 55.

dass man besonders heftig gegen Scheidungen polemisierte, die im gegenseitigen Einverständnis der beiden Eheleute beschlossen wurden.<sup>35</sup>

Aus der Betrachtung der Teilungszeit ergab sich, dass angeblich gerade die Frau in einem so grundlegenden Sinn „biologisch“ polnisch war, dass sie und alles, was mit ihr zusammenhing, in keiner Weise von den allgemeinen Normen der staatsbürgerlichen Öffentlichkeit erfasst wurde. Für die Gegner des Eherechtsentwurfs besaß die Sphäre der verfassungsrechtlichen Gleichheit keinerlei Bedeutung für das wahre Wesen der polnischen Frau. Soziale Rechte, die die Differenz von Frauen anerkannten, ohne damit ihren Staatsbürgerstatus zu untergraben,<sup>36</sup> waren für sie erst recht kein Thema. Es ist bezeichnend, dass die Geschlechtsidentität des Mannes in allen Diskussionen der Zwischenkriegszeit über Themen wie Abtreibung, Sexualaufklärung oder Familienplanung keine Rolle spielte und seine biologischen Funktionen nicht vorkamen.<sup>37</sup> In dieser Abstraktheit konnte er Verfassungsrechte wahrnehmen, die etwa auch polnischen Staatsbürgern ukrainischer oder jüdischer Nationalität zustanden.

---

<sup>35</sup> Dabei wurde im Eifer des Gefechts häufig überschen, dass auch in der Kodifikationskommission diese Art von Scheidung nur anfänglich erwogen wurde. Auch in der juristischen Sicht wurde die Ehe als gesellschaftlich relevante Institution gesehen, deren Beendigung nicht dem individuellen Willen der Ehepartner anheim gestellt werden sollte, siehe dazu STANISLAW GOLĄB, *Zasady prawa małżeńskiego* (wie Anm. 21), S. 599 sowie DERS., *Polskie prawo małżeńskie w kodyfikacji* (Polnisches Eherecht in der Kodifikation), Warszawa 1932, S. 100f.

<sup>36</sup> Auf diese Gefahr weist etwa UTE GERHARD in ihrer Auseinandersetzung mit dem Staatsbürgerschaftskonzept von Thomas H. Marshall hin. Sie bemerkt, daß die Zubilligung sozialer Schutzrechte für Frauen nicht selten ihren Status im Bereich der universal verstandenen politischen und zivilen Rechte unterminiert habe, da durch diese Schutzrechte (etwa im Bereich der Arbeitsgesetzgebung) eine wesensmäßige Andersartigkeit der Frau festgeschrieben werden könne, GERHARD, *Feministische Sozialpolitik* (wie Anm. 28).

<sup>37</sup> Dazu etwa MAGDA GAWIN, *Dispute over Sex Education of Children and Young People in the Interwar Years*, in: *Acta Poloniae Historica* 79/1999, S. 185-205, hier S. 189-192. Die Biologisierung der Kategorie Geschlecht setzte erst im 19. Jahrhundert ein. Zuvor hatten die jeweiligen sozialen Kontexte eine wichtigere Rolle gespielt. Während der Mann als das „normale“ Geschlecht beschrieben wurde, galt die Frau als Sonderfall, siehe UTE FREVERT, *Geschlecht – männlich/weiblich. Zur Geschichte der Begriffe*, in: dies., „Mann und Weib, und Weib und Mann.“ *Geschlechterdifferenzen in der Moderne*, München 1995, S. 13-60, hier S. 19ff. Im Hinblick auf sein Staatsbürgerdasein wurde der Mann über seinen Geschlechtscharakter herausgehoben; er war das Neutrale bzw. Normale, während die Frau immer ihrer Natur verwachsen blieb, dazu auch THOMAS KÜHNE, *Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik. Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte*, in: *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, hrsg. von HANS MEDICK/ANN-CHARLOTTE TREPP, Göttingen 1998, S. 171-231, hier S. 176.

Dem Bild der Frau als biologischem Grundstoff der Nation<sup>38</sup> entsprach in gewisser Weise auch ihre Betrachtung im historischen Prozess. Die Gestalt der Frau wurde nicht historisiert, sondern erschien gleichsam als anthropologisch konstant und zumindest ohne äußerer Zutun als nicht entwicklungsfähig. Erst durch die christliche Ehe wurde die Frau zum gleichberechtigten Menschen, wenn auch ohne gleiche Rechte.<sup>39</sup> Sie war Bewahrerin von Ehe und Familie und zähmte mit ihrem Wesen die angebliche ursprüngliche „Wildheit“ des Mannes. Diese wurde jedoch nie als ein biologisches Problem angesehen und musste daher auch nicht weiter thematisiert werden. Während die Frau im Naturzustand nichts anderes als ein „Weibchen und nichts als ein Weibchen“<sup>40</sup> war und erst durch die christliche Ehe ihre Würde erhielt, bedurfte der Mann einer solchen Aufwertung nicht. Im Gegensatz zu den Männern, die sich im historischen Prozess aus „Wilden“ aufgrund ihrer Vernunftbegabtheit zu Staatsbürgern entwickelten<sup>41</sup>, wurden die Frauen jenseits historischer Entwicklungsprozesse qua christlicher Ehe auf eine höhere Stufe gehoben. Umgekehrt sahen die Kritiker des Entwurfs die Frauen durch die Zulassung von Scheidungen in einen recht- und morallosen Zustand zurückfallen.<sup>42</sup> Eine solche Betrachtung, die die Frauen entpersonalisierte und als organischen Grundstoff des Polentums darstellte, wurde nicht nur von konservativen Kirchenmännern gepflegt. Izabela Moszczeńska beschrieb die Rolle der Polinnen während der Teilungsgzeit so: „Damals entwickelte sich dieser weitere Begriff von Mutterschaft, der alle

---

<sup>38</sup> Charlotte Tacke hat darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der oft kriegerischen Entstehung von Nationalstaaten die geschlechtliche Identität des Mannes als Soldat sehr eng an seine nationale Identität gebunden war, DIES., Geschlecht und Nation (wie Anm. 29), S. 22. Betrachtet man das Frauenbild der Teilungszeit, wird man konstatieren können, dass auch hier eine enge Verknüpfung zwischen diesen beiden Identitäten bestand, wobei sich hier die Geschlechtsidentität vor allem aus der Fähigkeit zur biologischen Reproduktion ableitete.

<sup>39</sup> „Die Frau ist nur dort ein gleichberechtigter Mensch, wo sich in den Vorstellungen und in den Sitten der natürliche und christliche Begriff der Ehe als einer Institution bewahrt hat, deren Grundlagen und Verfassung der Herrgott selbst bestimmt hat.“ KS. A. SZYMAŃSKI, Socjologia rozwodów (Scheidungssoziologie), in: Małżeństwo w świetle nauki katolickiej (Die Ehe im Licht der katholischen Lehre), Lublin 1928, zit. nach LARYSSA, Walka o reformę małżeństwa (wie Anm. 18), S. 10; dazu auch SOPOĆKO, Rodzina w prawodawstwie (wie Anm. 16), S. 11f.

<sup>40</sup> KS. JAN PIOWARSKI, Przeciw poniżeniu macierzyństwa (Gegen die Herabsetzung der Mutterschaft), in: Głos Narodu, 10. 9. 1932, Nr. 245, zit. nach NALECZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 201.

<sup>41</sup> Zu dieser Sichtweise allgemeiner auch NIRA YUVAL-DAVIS, Gender and Nation, London 1997, S. 2-15.

<sup>42</sup> SOPOĆKO, Rodzina w prawodawstwie (wie Anm. 16), S. 39 u. S. 150.

schutzlosen Opfer der Unterdrückung umfasste und sie vor der völligen Vernichtung schützte.“<sup>43</sup>

Größere Bedeutung wurde der einheitlich konfessionellen Ehe für die Bewahrung der staatlichen Unabhängigkeit und der Homogenität des polnischen Volkes zugeschrieben. Die Zulassung von Scheidungen käme einem „Anschlag auf das Land und die Nation“<sup>44</sup> gleich, wurde argumentiert. Scheidungen und jegliche Form von Geburtenregulierung würden eine Schwächung des ethnisch-polnischen Elements im Staat bedeuten, da die nationalen Minderheiten aufgrund ihres sowieso schon vorhandenen Geburtenüberschusses noch stärker werden würden.<sup>45</sup> In letzter Konsequenz, so der Geistliche Trzeciak, hätte die Schwächung der polnischen Familie einen bolschewistischen Angriff auf Polen zur Folge.<sup>46</sup> So gesehen spiegelten sich in den Auseinandersetzungen um das Eherecht weniger die unterschiedlichen Auffassungen über die Möglichkeiten individueller weiblicher Emanzipation wider. Entscheidender war die Rolle, die den Frauen kollektiv im Abwehrkampf der polnischen Nation gegen innere wie äußere Feinde zugeschrieben wurde.<sup>47</sup>

Nur sehr selten wurde von Seiten der Frauen selbst einer solchen entindividualisierenden Auffassung entgegengetreten und die Teilhabe von Frauen an historischen Entwicklungsprozessen betont. Dabei wurde darauf verwiesen, dass aus der passiven Beobachterin und untertänigen Ehefrau durch ökonomische und soziale Entwicklungen sowie durch Teilhabe am Bildungswesen während der Teilungszeit eine gleichberechtigte Staatsbürgerin geworden sei. Neben den allgemeinen politischen Partizipations- und bürgerlichen

<sup>43</sup> MOSCZEŃSKA, Przedwojenne matki (wie Anm. 32), S. 198.

<sup>44</sup> KS. STANISŁAW PODOLEŃSKI, W sprawie kodyfikacji prawa małżeńskiego w Polsce (Zur Kodifikation des Eherechts in Polen), in: Przegląd Powszechny, Tom 169 (Nr. 506) 1926, S. 148-163, hier S. 163.

<sup>45</sup> ADOLF NOWACZYŃSKI, Reforma Seksualna (Sexualreform), in: ABC, 24.2.1932, Nr. 55, zit. nach NAŁĘCZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 190.

<sup>46</sup> TRZECIAK, Talmud (wie Anm. 34), S. 57.

<sup>47</sup> Eine autonome Daseinsberechtigung einer wie auch immer verstandenen „Frauenfrage“ übergingen übrigens nicht nur klerikale und konservative Kreise, sondern zum Beispiel auch sozialistische Theoretiker. In der sozialistischen Presse etwa hielt man die Debatte um das Eherecht angesichts der Verletzung der Grundrechte durch das *Sanacja*-Regime im Umgang mit oppositionellen Politikern für nebensächlich, EMIL HAECKER, Słówka do BOYA (Ein Wörtchen zu Boy), in: Naprzód, 17.1.1932, Nr. 13, zit. nach NAŁĘCZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 191-193. Auch in der Forschungsliteratur wurde die polnische Frauenbewegung bislang häufig nur als abhängige Variable der nationalen Befreiungsbewegung betrachtet. Zu einer differenzierteren Sicht tragen die Ausführungen NATALI STEGMANNS in ihrem Buch: Die Töchter der geschlagenen Helden (wie Anm. 33) bei, die einen wichtigen Beitrag zur Bestimmung des „sozialen Ort(es) der polnischen Frauenbewegung unter Berücksichtigung der Lebenszusammenhänge ihrer Akteurinnen“ leisten, ebd., S. 3.

Freiheitsrechten, die die Frauen in der Zweiten Republik erhalten hatten, forderten diese Stimmen auch die Gewährung des Rechts auf selbstbestimmte Mutterschaft.<sup>48</sup> Diese sehr fortschrittliche Haltung, die den Frauen neben den allgemeinen Staatsbürgerrechten solche Rechte gewähren wollte, die sich durch die geschlechtliche Differenz begründeten, blieb jedoch in der Zwischenkriegszeit eine vereinzelte Meinung.<sup>49</sup> Die Frage, warum so wenig Frauen in die Debatte über das Eherecht, aber auch über weiterführende Themen wie etwa die Familienplanung eingriffen, stellten sich bereits die Zeitgenossen.<sup>50</sup> Die Stilisierung der *Matka-Polka* („Mutter-Polin“) als Bewahrerin des Polentums vor allem während der Teilungszeit bedeutete, dass die Frauen gänzlich auf die Rolle der Ehefrau und Mutter festgelegt wurden und Emanzipation fast schon als nationaler Verrat galt.<sup>51</sup> Damit waren polnische Frauen einerseits auf „natürliche“ Weise Teil der polnischen Nation, andererseits besaßen sie daraus resultierend nur einen recht geringen Handlungsspielraum. In der Zwischenkriegszeit hatte dies zur Folge, dass sie sich vor allem in den Bereichen politisch engagierten, die dem Bild einer dem Allgemeinwohl verpflichteten Übermutter entsprachen. Selbst in der historischen Rückschau heisst es noch idealisierend, dass sich die Frauen in der Zweiten Republik vor allem um das Allgemeinwohl gekümmert hätten und dass ihnen politische Parteienkämpfe fremd gewesen

<sup>48</sup> JUSTYNA BUDZIŃSKA-TYLICKA, Świadome macierzyństwo czy macierzyństwo przymusowe (Bewusste Mutterschaft – oder zwangswise Mutterschaft), in: *Kobieta Współczesna* 1930, Nr. 5, zit. nach: NAŁĘCZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 209-212.

<sup>49</sup> Repräsentativer waren wohl eher Stimmen, die sich gerade aufgrund der geschlechtlichen Differenz gegen die völlige rechtliche Gleichstellung der Frauen wandten und ihre Meinung damit begründeten, dass die rechtlichen Beschränkungen durch die Natur der Frau begründet seien und zu ihrem Schutze dienten, siehe J. BEKERMAN, Z powodu Projektu Prawa Małżeńskiego (Aus Anlass des Eherechtsentwurfs), in: *Gazeta Sądowa Warszawska* 60 (1932) Nr. 41, S. 589-593, hier S. 590.

<sup>50</sup> TADEUSZ BOY-ŻELEŃSKI, A gdzie są kobiety? (Und wo sind die Frauen?), zit. nach: NAŁĘCZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 185. Die Frauenzeitschrift „*Kobieta Współczesna*“ fragte im Zusammenhang mit der Debatte um die Strafbarkeit von Abtreibungen, warum die Frauen, die im Rahmen der polnischen Nationalbewegung immer um (nationale) Selbstbestimmung gekämpft hatten, nun schwiegen, da es doch um ihre ganz persönliche Selbstbestimmung gehe, siehe W sprawie opinii kobiet (Über die Meinung der Frauen), in: *Kobieta Współczesna* 1929, Nr. 50, zit. nach: NAŁĘCZ, Nie szabla (wie Anm. 32), S. 205.

<sup>51</sup> BIANCA PIETROW-ENNKER, Women in Polish Society. A Historical Introduction, in: *Women in Polish Society*, hrsg. von RUDOLF JAWORSKI/BIANCA PIETROW-ENNKER, New York 1992, S. 1-29, hier S. 12; NATALI STEGMANN, „Je mehr Bildung, desto polnischer“ – Die Nationalisierung polnischer Frauen in der Provinz Posen (1870-1914), in: *Frauen und Nation*, hrsg. von „*Frauen & Geschichte in Baden-Württemberg*“, Tübingen 1996, S. 165-177.

seien.<sup>52</sup> Durch das Festhalten an dem traditionellen Bild der Ehefrau und Mutter als der Bewahrerin des Polentums konnten sie eine Inklusion in die Nation simulieren, die ihnen weder rechtlich noch sozial in gleichberechtigter Weise zugestanden wurde. Um so wichtiger mag es ihnen erschienen sein, an dem Bild der Polin als Reproduzentin und Kulturbewahrerin für die Nation nichts zu ändern.<sup>53</sup> Es waren daher auch nicht nur „alte Frauen“<sup>54</sup>, wie von manchen Juristen behauptet wurde, die an den Demonstrationen gegen das neue Eherecht teilnahmen. Einzig Frauen, denen von vornherein die Inklusion in die nationale Gemeinschaft verwehrt wurde, seien es Jüdinnen oder auch Sozialistinnen, engagierten sich verstärkt im Kampf um ein modernes Ehe- und Familienrecht.<sup>55</sup>

## Schluss

Die Debatten zu Fragen des Eherechts und den damit verwandten Themen wie Abtreibung und Geburtenregulierung wurden am heftigsten seit dem Ende der zwanziger bis Mitte der dreissiger Jahre ausgetragen. Nicht von ungefähr verstummtten sie fast völlig nach der Verabschiedung der neuen

---

<sup>52</sup> MICHAŁ ŚLIWA, Kobiety w parlamencie Drugiej Rzeczypospolitej (Frauen im Parlament der Zweiten Republik), in: Kobieta i świat polityki (Die Frau und die Welt der Politik), Bd. 2: Kobiety w Drugiej Rzeczypospolitej (Frauen in der Zweiten Republik), hrsg. von ANNA ŻARNOWSKA/ANDRZEJ SZWARC, Warszawa 1996, S. 53–69, hier S. 69.

<sup>53</sup> Zur Durchdringung der beiden Konzepte Geschlecht und Nation und der damit zusammenhängenden Rollenzuweisung für die Frauen siehe YUVAL-DAVIS, Gender and Nation (wie Anm. 41), S. 22f. Auch im heutigen Polen ist es durchaus keine Seltenheit, dass Parlamentarierinnen sich gegen eine formalrechtlich festgeschriebene Gleichberechtigung (vor allem auch im Hinblick auf den angestrebten EU-Beitritt) aussprechen, indem sie anführen, dass ihnen in ihrer gesellschaftlich hoch angesehenen Rolle der *Maska Polka* ein genügend großes Maß an gesellschaftlicher Anerkennung zuteil würde, dazu GRAFF (wie Anm. 17), S. 20.

<sup>54</sup> So JERZY GODLEWSKI, Problem laicyzacji osobowego prawa małżeńskiego w Polsce międzywojennej (Das Problem der Laizisierung des Ehepersonenrechts im Polen der Zwischenkriegszeit), in: Państwo i Prawo 22 (1967) Nr. 11, S. 750–761, hier S. 757. Die Argumentation, dass der Eherechtsentwurf die Frauen von dem „Sockel“ der Verehrung, die ihnen in der Teilungszeit zuteil geworden war, herunterziehen sollte, verfehlte sicher bei vielen Frauen ihre Wirkung nicht, TRZECIAK, Talmud (wie Anm. 34), S. 55.

<sup>55</sup> Die lebhafteste Diskussion zu Themen wie Eherecht und Geburtenregulierung fand in der jüdischen Frauenzeitschrift „Ewa“ statt. Auf Diskussionsveranstaltungen und Demonstrationen engagierten sich vor allem Frauen aus der Polnischen Sozialistischen Partei (*Polska Partia Socjalistyczna*) für ein laizistisches Eherecht, siehe dazu KS. STANISŁAW PODOLEŃSKI, W kwestii nowego prawa małżeńskiego (Zur Frage des neuen Eherechts), in: Przegląd Powszechny, Bd. 147 (Nr. 521), 1927, S. 186–206, hier S. 188 sowie ŚLIWA, Kobiety w parlamencie (wie Anm. 52), S. 60.

Verfassung im Jahr 1935. Diese stellte das Interesse des Staates über das des einzelnen Bürgers. Die bürgerlichen Freiheitsrechte erhielten in der Aprilverfassung kein eigenes Kapitel, sondern waren im gesamten Verfassungstext verstreut. Statt der Rechte wurden die Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber dem Staat betont. Schon in der Verfassung wurde nun die Trennung zwischen einer staatlichen und einer gesellschaftlichen Sphäre aufgehoben. Der Staat wurde der Gesellschaft übergeordnet, indem er ihre organische Verkörperung darstellte.<sup>56</sup>

Das neue Staatsbürgerverständnis übertrug das Schema der Entindividualisierung, das man zuvor für die polnischen Frauen beobachten konnte, auf alle Staatsbürger. Dieser generelle Wandel zeigt sich auch in den Stellungnahmen von Mitgliedern der Kodifikationskommission. So wollte etwa Juliusz Makarewicz in den dreissiger Jahren die Debatte um das Eherecht von „rationalistischen Argumenten“ befreien, indem er als entscheidendes Argument die mehrheitlich katholische polnische Gesellschaft anführte.<sup>57</sup> Dieser essentialistische Begriff einer polnisch-katholischen Kultur ließ alle anderen Identitäten der Staatsbürger zurücktreten. Auch Juristinnen erklärten in den dreissiger Jahren, dass es keine „Frauenfrage“ in Polen gebe. „Die Rückkehr der Frauen in die Häuser der Familien, das ist das wichtigste Motto der jungen Frauengeneration“<sup>58</sup>, schrieb etwa Maria Rzędkowska in der Zeitschrift „Prawo“ 1933. Politische Parteien, die etwa wie die Nationaldemokratie vor dem Ersten Weltkrieg im Zuge eines allgemeinen gesellschaftlichen Modernisierungsprogramms das Bild einer aktiven Staatsbürgerin gezeichnet hatten, schlossen sich in der Zwischenkriegszeit ebenfalls zunehmend dem Diskurs der „Biologisierung“ der Frauenfrage an.<sup>59</sup>

Nur wenige Juristen beklagten den Verlauf der Debatte, in der die Ehechtsgegner durch ihren exklusiven Bezug auf die katholische Tradition den

---

<sup>56</sup> Zu dieser Entwicklung KRZYSZTOF KAWALEC, Wizje ustroju państwa w polskiej myśli politycznej lat 1918-1939. Ze studiów nad dziejami polskiej myśli politycznej (Ansichten zum staatlichen System im polnischen politischen Denken der Jahre 1918-1939. Studien zur Geschichte des polnischen politischen Denkens), Wrocław 1995, S. 99ff. sowie WALDEMAR PARUCH, Od konsolidacji państowej do konsolidacji narodowej: mniejszości narodowe w myśli politycznej obozu piłsudczykowskiego, 1926-1939 (Von der staatlichen zur nationalen Konsolidierung: die nationalen Minderheiten im politischen Denken des Piłsudski-Lagers), Lublin 1997.

<sup>57</sup> JULIUSZ MAKAREWICZ, Prawo małżeńskie i polska rzeczywistość (Eherecht und polnische Wirklichkeit), in: *Przegląd Prawa i Administracji* 57 (1933) Nr. 2, S. 177-182, hier S. 182.

<sup>58</sup> MARIA RZĘDKOWSKA, Kobieta w życiu narodu i państwa (Die Frau im Leben von Volk und Staat), in: *Prawo* 10 (1933) Nr. 5-6, S. 202-205, hier S. 204.

<sup>59</sup> JOANNA KURCZEWSKA, Der frühe polnische Nationalismus und die Frauenthematik, in: *Geschlecht und Nationalismus* (wie Anm. 29), S. 49-76, besonders S. 69-76.

Staat an einer Stelle angriffen, wo er besonders eng mit der Gesellschaft verbunden war. Aus der Sicht der juristischen Befürworter eines liberalen Ehorechts erhielt dieses seine besondere Bedeutung als möglichst neutrale Verfahrensgrundlage. Ihr Wert wurde darin gesehen, dass der Staat auf diesem Wege in der Lage wäre, ethnische und nationale Differenz auszuhalten und zu organisieren. Daher wurde besonders die Tatsache, dass sich auch zunehmend Juristen auf den Standpunkt der alleinigen Geltung des kanonischen Rechts in allen Eheangelegenheiten stellten, kritisiert und als Gefährdung für das demokratische Gemeinwesen gesehen:

„Es ist dies gleichwohl schon keine bloße Kritik mehr, sondern staatlicher Nihilismus, wenn in der Diskussion der Standpunkt eingenommen wird, dass sich eine moderne, demokratische Republik aus der unabhängigen Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Eheangelegenheiten zurückziehen soll, und wenn dem Staat befohlen wird, sich dem Diktat einer einzigen (wenn auch der einflussreichsten) Glaubensgemeinschaft zu unterstellen und sein Recht den überirdischen Lehren der Kirche und dem kanonischen Recht nachzubilden (...).“<sup>60</sup>

Die Bilder, in denen die Gefahren des laizistischen Ehorechtsentwurfs für den gesamten polnischen Staat gezeichnet wurden, zeigen, dass auch in der Zweiten Republik bei vielen die Auffassung von der polnischen Nation als einer von außen und innen bedrohten Schicksalsgemeinschaft vorherrschte. So gesehen blieb auch in der Zwischenkriegszeit die Sphäre einer exklusiv definierten gesellschaftlichen Öffentlichkeit von größter Relevanz. Dort besaß das integrative Konzept der Verfassung von 1921, das eine Staatsbürgernation postulierte, keine Bedeutung. Die Einführung des Frauenstimmrechts nach dem Ersten Weltkrieg war „[...] im polnischen Fall in weit größerem Maße Bestandteil des Prozesses nationaler Befreiung von Polinnen und Polen als eines allgemeinen Befreiungs- und Demokratisierungsprozesses, der die nichtpolnischen Bevölkerungsgruppen eingeschlossen hätte.“<sup>61</sup> Dieser These Natali Stegmanns ist zuzustimmen.

Die Tatsache, dass die Bedeutung der Staatsbürgerrechte für die Frauen in der Diskussion um das Ehorecht heruntergespielt, gleichzeitig jedoch ihre Bedeutung als „Grundstoff der Nation“ betont wurde, ist auch für andere Geschichtsregionen nicht untypisch für Auseinandersetzungen mit diesem Fragenkomplex.<sup>62</sup> Somit bleibt festzuhalten, dass der Verweis auf die

---

<sup>60</sup> LUTWAK, *Fiat sacramentum* (wie Anm. 25), S. 79.

<sup>61</sup> NATALI STEGMANN, „Wie die Soldaten im Feld“: Der widersprüchliche Kampf polnischer Frauen für „Vaterland“ und Frauenrechte im Ersten Weltkrieg, in: Geschlecht und Nationalismus (wie Anm. 29), S. 203.

<sup>62</sup> Siehe zum Beispiel für die Schweiz REGINA WECKER, „Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.“ Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1789-1998, in: L' Homme. Zeitschrift für

„Natur“ der Frau genauso wenig typisch ostmitteleuropäisch bzw. polnisch ist wie ein Nationsbild, bei dem rechtliche Gleichheit nur bei ethnisch-kultureller Homogenität gegeben ist.